

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 82.

Leipzig, Montag am 30. Juni.

1856.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat Juli 1856 fungiren:

Herr W. Engelmann als Börsenvorsteher.

„ K. Heubel als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 28. Juni 1856.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Zur gefälligen Beachtung.

Im Interesse eines möglichst regelmäßigen Geschäftsganges und im Hinblick auf die deshalb unserm Personal vorgeschriebene und neuerdings eingeschärfte Pflicht, sich bei etwa vorkommenden Unregelmäßigkeiten oder Irrungen jeder Eigenmächtigkeit zu enthalten, vielmehr alle Beschwerden sofort an den jedesmaligen Vorsteher der Bestellanstalt zu verweisen, erlaubt sich der Unterzeichnete auch den Mitgliedern und Benutzern der Anstalt gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß

etwanige Klagen oder Beschwerden, unter Vermeidung unnöthiger Discussionen mit den Angestellten,

sofort und ausschließlich

an den dazu beauftragten jedesmaligen Vorsteher der Bestellanstalt angebracht werden möchten.

Leipzig, Juni 1856.

Der Vorsteher der Bestellanstalt.
G. Mayer.

Bekanntmachung.

In einigen Tagen erscheint die

A u s l i e f e r u n g s l i s t e

des

Leipziger Verleger-Vereins,

welche durch Herrn Hermann Schulze in Leipzig gegen 5 Ngr baar zu beziehen ist.

Da die Liste diesmal in Lexikonformat, einspaltig und mit Querlinien versehen, gedruckt worden ist, so mußte der Preis auf 5 Ngr erhöht werden.

Leipzig, den 19. Juni 1856.

Die Commission.

Dreißundzwanzigster Jahrgang.

Königlich Sächsische Verordnung,

die Publication des mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrags über gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;

vom 6. Juni 1856.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1855 macht das Ministerium des Innern in der Anlage \odot den unter dem 19. Mai zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, nachdem unter dem 5. Juni die Auswechselung der Ratificationen stattgefunden hat, zur Nachachtung bekannt, und findet für nöthig, in Bezug auf die Ausführung desselben noch Folgendes zu bestimmen:

1) Der Vertrag tritt mit Publication gegenwärtiger Verordnung in Kraft.

2) Rückichtlich der Dauer des Schutzes ist nach dem Schlusssatz von Art. 1, §. 1 der Französischen Autor oder Verleger in Sachsen nach Französischem Rechte zu beurtheilen, solange letzteres eine kürzere Schutzdauer gewährt, als das Sächsische Gesetz.

3) Die im Art. 2, §. 1 geforderte Bescheinigung hat für Sächsische Autoren und Verleger nur in der beglaubigten Abschrift des Verlagscheins zu bestehen.

4) Alle im Art. 2 erwähnten Zeugnisse sind kosten- und stempelfrei auszustellen.

5) Auf die Aufführung bereits gedruckter dramatischer und musikalischer Werke in Sachsen leidet Art. 3 so lange keine Anwendung, als der Schutz gegen unbefugte Aufführung in Sachsen gesetzlich auf ungedruckte Werke beschränkt ist.

6) Wegen der Bestimmungen im Art. 4 gilt genau dasselbe, was in Punkt 3, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 5. December 1855 rücksichtlich der gleichlautenden Bestimmungen des Vertrags mit England gesagt ist.

7) Zu Ausführung des Art. 14 haben alle Buchhändler (Verleger, Sortimentshändler und Commissionäre) und Drucker, in deren Besitze sich vollendete oder angefangene Nachbildungen Französischer Originale befinden, welche nach diesem Vertrage künftig als Nachdrucke anzusehen sein werden, gleichviel ob dieselben im In- oder Auslande erzeugt sind, binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen gegenwärtiger Verordnung vollständige Verzeichnisse aufzustellen, in welchen die von jeder dieser Nachbildungen auf ihrem Lager befindliche Anzahl von Exemplaren anzugeben ist. Dabei sind von den Verlegern die in ihrem Verlage erschienenen und noch erscheinenden oder von ihnen mit Verlagsrecht erworbenen noch unvollendeten